

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/9483 –**

### **Die Situation von begleiteten geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

UNICEF Deutschland kritisiert in seinem am 21. Juni 2016 veröffentlichten „Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland“, dass Flüchtlingskinder – vor allem solche mit sogenannter schlechter Bleibeperspektive – generell schlechter als ihre deutschen Altersgenossen gestellt seien und ihre Rechte auf Schutz, Teilhabe, gesundheitliche Versorgung und Bildung in Deutschland oft monatelang nur eingeschränkt oder gar nicht gewahrt würden ([www.unicef.de/blob/115186/de54a5d3a8b6ea03337b489816eaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-data.pdf](http://www.unicef.de/blob/115186/de54a5d3a8b6ea03337b489816eaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-data.pdf)). Obwohl sich die Ergebnisse des Berichts auf alle geflüchteten Kinder beziehen, wollen die Fragesteller hier ihr Augenmerk besonders auf die Situation der begleiteten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen richten.

Trotz eines Rückgangs der Zuzugszahlen hat sich laut UNICEF die Aufenthaltsdauer von vielen Kindern und ihren Familien in nicht kindgerechten Gemeinschaftsunterkünften bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen verlängert. Dort sei der Kinderschutz nicht ausreichend gewährleistet, es fehle an Hygiene, ausreichenden Spiel- und Lernmöglichkeiten sowie psychosozialen Hilfen (vgl. UNICEF, a. a. O., 2016). Gemeinschaftsunterkünfte bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen sind Notlösungen und bieten kein kindgerechtes Umfeld. Deshalb ist es den Fragestellern wichtig, dass Flüchtlinge und insbesondere Flüchtlingsfamilien langfristig möglichst dezentral in eigenen Wohnungen bzw. in Einrichtungen, die Wohnungscharakter für die Familien haben, unterkommen können, um einem ausreichenden Kinderschutz Rechnung zu tragen (vgl. Fraktionsbeschluss der BÜNDNIS-90/DIE-GRÜNEN-Bundestagsfraktion vom 31. Mai 2016 „Gekommen um zu bleiben – Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein neues Leben unterstützen“).

UNICEF bemängelt ebenfalls, dass der Zugang von begleiteten Flüchtlingskindern zu Bildung und psychosozialer Betreuung durch die jeweilige Ausgestaltung der Flüchtlingsaufnahme in den Bundesländern sehr unterschiedlich sei. Vielerorts fehlen ausreichende Mittel und qualifizierte Fachkräfte, um kindgerechte Angebote umsetzen zu können (vgl. UNICEF, a. a. O., 2016, S. 11). Dabei wirken

sich Kindergarten und Schule stabilisierend auf die Mädchen und Jungen aus, und sind der Schlüssel zur Integration (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 18/8377).

Auch innerhalb der Gruppe der begleiteten Flüchtlingskinder wächst laut UNICEF je nach Herkunftsland und angenommener Bleibeperspektive die Ungleichbehandlung. Kinder, deren Familien eine sogenannte schlechte Bleibeperspektive unterstellt wird oder die aus als sicher eingestuften Herkunftsländern stammen, seien besonders benachteiligt, da sie in den für diese Personengruppe vorgesehenen Sondereinrichtungen (Ausreisezentren) noch weniger Chancen auf Förderung und Schulbesuch haben (vgl. [www.lagrenne-stiftung.de/index.php/download/send/0/-/2-studie-kinderrechte-im-abschiebezentrum-bamberg](http://www.lagrenne-stiftung.de/index.php/download/send/0/-/2-studie-kinderrechte-im-abschiebezentrum-bamberg)).

Bis heute gibt es in Deutschland darüber hinaus kein systematisches und verbindliches Verfahren, bei dem die jeweilige besondere Schutzbedürftigkeit eines Kindes geprüft wird. Dabei darf Kinderschutz niemals vom Zufall abhängen.

Die Fragesteller möchten wissen, wie die Bundesregierung zu den Ergebnissen und Schlussfolgerungen der UNICEF-Studie steht, ob ihr zu der Lage von begleiteten geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Deutschland noch genauere Daten vorliegen und was sie gedenkt, diesbezüglich zu tun.

1. a) Wie viele minderjährige und heranwachsende Flüchtlinge mit welchem Aufenthaltstitel halten sich zum Stichtag 31. Juli 2016 in Deutschland auf (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern in Verbindung mit den Altersgruppen 0 bis 2, 3 bis 5, 6 bis 9, 10 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 27 Jahre und der Rechtsgrundlage nach § 55 AsylG, nach § 63a AsylG, nach § 22 Satz 1 AufenthG, nach § 22 Satz 2 AufenthG, nach § 23 Absatz 1 AufenthG, nach § 23 Absatz 2 AufenthG, nach § 23a AufenthG, nach § 24 AufenthG, nach § 25 Absatz 1 AufenthG, nach § 25 Absatz 2 erste Alternative AufenthG, nach § 25 Absatz 2 zweite Alternative AufenthG, nach § 25 Absatz 3 AufenthG, nach § 25 Absatz 4 AufenthG, nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG, nach § 25 Absatz 4b AufenthG, nach § 25 Absatz 5 AufenthG, nach § 25a Absatz 1 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG)?
- b) Wie viele minderjährige und heranwachsende Flüchtlinge mit welchem Aufenthaltstitel halten sich zum Stichtag 31. Juli 2016 in Deutschland auf (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern in Verbindung mit den Herkunftsländern und der Rechtsgrundlage nach § 55 AsylG, nach § 63a AsylG, nach § 22 Satz 1 AufenthG, nach § 22 Satz 2 AufenthG, nach § 23 Absatz 1 AufenthG, nach § 23 Absatz 2 AufenthG, nach § 23a AufenthG, nach § 24 AufenthG, nach § 25 Absatz 1 AufenthG, nach § 25 Absatz 2 erste Alternative AufenthG, nach § 25 Absatz 2 zweite Alternative AufenthG, nach § 25 Absatz 3 AufenthG, nach § 25 Absatz 4 AufenthG, nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG, nach § 25 Absatz 4b AufenthG, nach § 25 Absatz 5 AufenthG, nach § 25a Absatz 1 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG)?

Angaben zu minderjährigen und heranwachsenden Personen, differenziert nach bestimmten Aufenthaltsrechten und Duldungen, Bundesländern, Altersgruppen und Herkunftsländern, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aus Gründen der besseren Darstellbarkeit der Tabellen werden den einzelnen Aufenthaltsrechte und Duldungen folgenden Nummern zugeordnet:

Nummern der Aufenthaltsrechte / Duldungen	Bezeichnung der Aufenthaltsrechte / Duldungen
1	Aufenthaltsgestattung
2	nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)
3	nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)
4	nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)
5	nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)
6	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)
7	nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt
8	nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt
9	nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt
10	nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)
11	nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)
12	nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)
13	nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)
14	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)
15	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)
16	Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG
17	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
18	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)
19	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen
20	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen
21	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente
22	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG
23	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
24	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
25	Duldung nach § 60a AufenthG (alt)

nach Bundesländern und Altersgruppen:

Bundesland	Altersgruppe							Summe
	0 bis 2	3 bis 5	6 bis 9	10 bis 15	16 bis 17	18 bis 20	21 bis 27	
alle Herkunftsländer	46.153	55.505	68.653	93.433	49.788	98.703	233.496	645.731
davon:								
Baden-Württemberg	5.597	6.929	8.557	11.580	6.155	13.625	32.845	85.288
Bayern	5.511	6.275	7.136	9.355	7.161	16.095	32.049	83.582
Berlin	3.075	4.072	4.990	6.710	2.420	6.322	15.574	43.163
Brandenburg	1.410	1.753	2.115	2.542	1.207	2.693	7.180	18.900
Bremen	918	990	1.278	1.685	905	1.989	3.505	11.270
Hamburg	1.638	1.973	2.398	3.712	2.206	4.076	7.850	23.853
Hessen	2.388	2.423	3.147	4.902	3.875	6.677	14.689	38.101
Mecklenburg-Vorpommern	992	1.147	1.482	1.901	857	1.896	4.401	12.676
Niedersachsen	4.848	5.641	7.200	10.306	5.000	8.302	21.222	62.519
Nordrhein-Westfalen	11.076	13.677	17.001	23.515	10.787	19.103	49.756	144.915
Rheinland-Pfalz	1.856	2.327	3.017	4.009	2.080	4.088	9.820	27.197
Saarland	562	738	894	1.313	958	1.695	3.489	9.649
Sachsen	1.917	2.392	2.847	3.305	1.636	3.658	9.931	25.686
Sachsen-Anhalt	1.302	1.505	1.828	2.300	1.114	2.728	6.867	17.644
Schleswig-Holstein	1.773	2.157	2.846	3.826	2.168	3.608	9.256	25.634
Thüringen	1.290	1.506	1.917	2.472	1.259	2.148	5.062	15.654

nach Bundesländern und bestimmten Aufenthaltsrechten/Duldungen:

Aufenthaltsrechte/ Duldungen	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpom- mern	Niedersachsen
1	42.125	51.779	26.092	9.636	3.516	11.549	16.954	5.753	28.290
2	33	35	14	3	4	19	11		16
3	214	255	108	63	14	51	145	37	198
4	2.029	377	775	111	318	472	987	43	1.282
5	1.376	1.530	537	322	90	240	681	180	876
6	247	148	676	38	28	80	122	9	294
7	101	169	309	14	50	96	145	12	356
8	16.347	19.545	5.573	5.179	3.634	4.723	10.565	4.025	16.263
9	880	1.054	532	376	285	383	1.179	341	1.715
10	959	2.103	911	277	193	1.028	1.596	326	990
11	231	831	855	10	13	220	216	19	131
12	112	109	420	31	24	201	86	201	707
13			3				3		
14	1.241	999	1.930	366	841	1.612	928	172	2.147
15	356	206	166	24	83	143	220	43	680
16	817	162	83	93	166	5	171	44	611
17	82	62	98	32	20	6	62	34	106
18	218	87	105	22	74	92	46	6	147
19	29	50	18	2	118	6	31		197
20	15.753	2.643	1.597	1.757	1.295	2.115	2.926	1.004	5.475
21	1.838	1.138	1.701	492	359	790	886	413	1.573
22	18	14	16	6	8	1	9	1	11
23	165	158	456	21	131	11	43		359
24	8	12	43			1	9	2	15
25	109	116	145	25	6	9	80	11	80
Summe	85.288	83.582	43.163	18.900	11.270	23.853	38.101	12.676	62.519

Aufenthaltsrechte/ Duldungen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	gesamt
1	59.727	10.920	1.858	15.278	8.364	14.115	8.992	314.948
2	34	8		1	11	12	3	204
3	393	72	22	85	35	68	37	1.797
4	4.233	522	165	183	237	307	157	12.198
5	2.038	511	79	569	284	362	321	9.996
6	590	133	51	56	69	83	155	2.779
7	1.060	51	67	33	39	65	16	2.583
8	35.884	6.061	5.734	5.360	5.028	5.615	3.324	152.860
9	2.052	791	317	388	642	373	232	11.540
10	2.384	592	377	338	162	514	309	13.059
11	1.062	60	7	26	14	45	8	3.748
12	1.260	124	60	36	53	36	10	3.470
13								6
14	7.537	819	103	431	515	984	351	20.976
15	1.243	129	57	60	92	100	49	3.651
16	1.918	506	28	95	51	428	84	5.262
17	254	55	5	14	23	20	13	886
18	742	39	5	58	13	75	21	1.750
19	323	57	6	4	9	44	58	952
20	15.243	5.169	633	1.085	1.166	1.807	1.191	60.859
21	6.059	217	62	1.553	781	501	294	18.657
22	64	10	2	2	20	32	2	216
23	227	290	1	20	6	26	23	1.937
24	16	5	7		1		1	120
25	572	56	3	11	29	22	3	1.277
Summe	144.915	27.197	9.649	25.686	17.644	25.634	15.654	645.731

nach Altersgruppen und bestimmten Aufenthaltsrechten/Duldungen:

Aufenthaltsrechte/ Duldungen	0 bis 2J	3 bis 5J	6 bis 9J	10 bis 15J	16 bis 17J	18 bis 20J	21 bis 27J	Summe
1	24.813	25.557	29.987	36.165	25.561	54.931	117.934	314.948
2	7	21	37	60	16	23	40	204
3	159	325	280	309	89	126	509	1.797
4	292	772	1.745	4.926	919	881	2.663	12.198
5	423	1.218	1.824	2.630	721	1.088	2.092	9.996
6	45	153	366	983	203	249	780	2.779
7	428	324	359	419	133	219	701	2.583
8	10.869	13.339	15.411	17.766	6.714	23.193	65.568	152.860
9	654	1.111	1.476	1.836	594	1.715	4.154	11.540
10	223	953	1.693	2.918	887	2.019	4.366	13.059
11	199	414	613	836	190	311	1.185	3.748
12	83	239	559	1.279	237	270	803	3.470
13		1	3	1	1			6
14	1.015	2.194	3.654	7.193	1.538	1.432	3.950	20.976
15		4	8	383	550	1.295	1.411	3.651
16	422	609	730	970	556	546	1.429	5.262
17	3	121	208	192	38	85	239	886
18	260	270	311	375	115	104	315	1.750
19	113	137	153	204	39	51	255	952
20	4.675	5.739	6.886	10.560	8.746	7.362	16.891	60.859
21	1.288	1.714	1.942	2.638	1.527	2.315	7.233	18.657
22	25	28	26	31	14	23	69	216
23	146	197	240	332	271	279	472	1.937
24	5	16	31	44	11	6	7	120
25	6	49	111	383	118	180	430	1.277
Summe	46.153	55.505	68.653	93.433	49.788	98.703	233.496	645.731

nach Bundesländern und Herkunftsstaaten:

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
alle Herkunftsländer	85.288	83.582	43.163	18.900	11.270	23.853	38.101	12.676	62.519
davon:									
Afghanistan	11.752	17.339	6.254	3.765	1.357	7.772	8.518	1.502	5.854
Ägypten	37	76	476	4	116	504	13	147	32
Albanien	1.124	254	450	191	273	312	442	115	1.593
Algerien	657	39	26	6	59	55	304	6	320
Angola	43	44	108		8	5	33		44
Äquatorialguinea		1	4	1					
Argentinien	1		2					1	
Armenien	36	486	183	9	35	133	142	223	228
Aserbajdschan	31	1.129	112	14	2	135	54	39	184
Äthiopien	78	2.774	19	17	8	11	1.241	3	17
Australien						2	1		
Bahamas					1				
Bahrain	3	15	21		1		1		1
Bangladesch	23	66	85	7		6	23		13
Belgien			1		1				
Benin	8	21	37	2	5	39	6	2	6
Bhutan		1				2	1		5
Bolivien			2			2	1		
Bosnien-Herzegowina	671	134	970	83	23	146	132	58	382
Botsuana		4							1
Brasilien	7	14	7		1	2	6		4
Britische Überseegebiete							1		
Bulgarien	4	5	24	1	5	16	8		12
Burkina-Faso	14	24	8	1	3	14	3		4
Burundi			2				1		18
Chile	1					1			
China	303	114	21	13	6	14	69		20
China (Hongkong)	2								
Costa Rica		1							
Dänemark u. Färöer									1
Dominica							1		
Dominikanische Republik	1	3	2		2	4	1		4



	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Dschibuti	1	5		2			3		3
Ecuador		1	3			28	2		2
El Salvador		1				3			
Elfenbeinküste	24	21	8		6	35	7	1	556
Eritrea	2.178	3.970	491	539	232	1.322	4.279	432	1.408
Estland		1				2			
Frankreich	7								2
Gabun	1			2	1		1		9
Gambia	5.497	185	74	7	180	42	30	1	57
Georgien	473	189	49	7	2	18	23	8	385
Ghana	75	60	54	6	81	237	66	377	170
Grenada							1		
Griechenland	1		1		2			1	
Großbritannien		1	2				1	1	2
Guatemala							2		
Guinea	78	53	211	15	262	164	42	2	57
Guinea-Bissau	39	34	24		10	27	1		6
Haiti	2	1	1				3		8
Honduras	4					8		20	
Indien	1.040	74	42	13	6	29	79	8	44
Indonesien	2	1	2		1	3	8		
Irak	10.628	9.792	3.932	142	341	1.865	1.405	368	9.436
Iran	1.354	1.482	986	407	290	847	863	155	1.104
Irland	1	1	1						1
Israel	4	19	6		1	9	5	1	5
Italien	10	5	4		2		4	1	7
Jamaica		3	1				8		
Japan						2			1
Jemen	10	18	61	3		1	89	9	9
Jordanien	14	64	53	17	7	10	39	13	48
Jugoslawien (ehem.)	128	33	91	11	10		15	10	28
Kambodscha	2	28	23	2					1
Kamerun	584	14	36	359	11	7	23	1	20
Kanada	1			1			1	1	3
Kap Verde	1	1				1			
Kasachstan	10	110	20	9	3	10	10		14
Katar	7	39	8			1	27		

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Kenia	16	26	67	223	1	8	35	1	9
Kirgisistan	2	4	6	5		3			4
Kolumbien		5	2	3		4	1		27
Komoren	8								
Kongo	25	24	14	1			16		4
Kongo, Dem. Rep.	67	318	60	11	8	3	73		33
Korea (Republik)	5		1				1		3
Korea, Dem. Volksrepublik	33		1				5		2
Kosovo	3.713	630	657	40	391	311	600	36	2.282
Kroatien	65	16	29	2	2	18	29	5	39
Kuba	5	49	3	1	1	3	1		4
Kuwait	57	199	30			7	84	2	3
Laos, Dem. Volksrepublik	1		1						
Lesotho			1						
Lettland		1	7			1			2
Libanon	204	95	1.124	80	85	71	55	22	842
Liberia	6	6	1	1	6	2	1		111
Libyen	36	57	622	4	13	53	59	2	26
Litauen	1	1	11	1		3			5
Madagaskar		2							1
Malawi	1								
Malaysia	1		2						
Malediven									1
Mali	45	563	27	3	18	15	20	2	82
Marokko	134	45	53	12	36	37	107	5	247
Mauretanien	2	6	2	1	2	3	1	100	1
Mauritius									
Mazedonien	1.387	108	128	61	328	303	148	49	753
Mexico	1	3	3			2	1	4	
Moldau	15	2	1.345	2	3	7	7		13
Mongolei	8	7	25				2		4
Montenegro	64	23	10	18	83	407	59	19	1.443
Mosambik	1	1	4				2		6
Myanmar		56				1	27		1
Namibia	1						1		

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Nepal		4	2	4		7	5		47
Nicaragua						1			
Niederlande	2	6	1	1	1	2	1	1	7
Niger	7	14	1		6	11		2	2
Nigeria	1.812	3.860	99	34	47	73	54	7	107
Norwegen			1						
Ohne Angabe	32	54	21	17	3	2	37	4	44
ohne Bezeichnung	113	90	201	9	1	11	23	2	263
Oman	1	21	7			1	6		1
Österreich		1							
Pakistan	2.754	2.247	873	671	35	50	2.222	12	710
Palau	1		1						
Panama		1							
Paraguay					1		2		
Peru		1	4			4			1
Philippinen	5	8	13	3		2	10		11
Polen	8	1	30	5	11	66	11		43
Portugal	1		2						2
Ruanda	3	4	2				4		72
Rumänien	13	7	23	1	1	2	50		10
Russische Föderation	837	1.684	1.793	2.598	386	812	340	729	1.284
Salomonen	1								
Sambia	2	3							
Saudi Arabien	114	109	109	3		24	31	5	29
Schweden	1		2			1			1
Schweiz									2
Senegal	41	1.003	16	4	16	6	7	2	9
Serbien	2.670	307	1.244	197	696	639	591	186	2.995
Serbien (ehemals)	150	83	11		61		21	17	81
Serb.- Mont. (ehem.)	184	60	31	5	30	1	21	20	90
Seyschellen			1						
Sierra Leone	21	611	25	1	15	16	12		4
Simbabwe			2			2			28
Singapur	1							1	
Slowakische Republik		1	5			1	1		
Slowenien	1		1		4	1			
Somalia	1.195	2.862	227	546	233	456	3.222	149	1.136

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	11	7	18	11	2	3	1	2	28
Sonstige amerikanische Staatsangehörigkeiten									
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	36	24	126	12	11	458	31	31	615
Sonstige europäische Staatsangehörigkeiten			2						3
Sowjetunion (ehem.)	2	1							
Spanien	10	10	1			2		3	3
Sri Lanka	363	24	22	1	26	6	28	3	19
Staatenlos	525	790	150	123	44	44	415	388	460
Südafrika	1		1	13					2
Sudan (ehemals)		3	5	1	2		3		75
Sudan (ohne Südsudan)	30	49	15	4	4	3	17		1.421
Südsudan		4							73
Swasiland			1						
Syrien	27.988	24.571	9.658	7.211	4.536	5.336	9.859	6.169	21.366
Tadschikistan	1	4	3	5	2	5	5		
Taiwan	6		2					1	1
Tansania		33	1	2		2	4		1
Thailand	5	7	6			1	5		3
Togo	270	75	8	3	2	61	14	9	10
Tonga	3						1		
Trinidad und Tobago									
Tschad	4	4	8	241		1	1		5
Tschechische Republik		2	7			2			2
Tunesien	136	30	13	5	2	10	13	1	24
Türkei	1.089	265	931	94	547	210	691	72	1.347
Turkmenistan	2	1	383			1	1		
Uganda	3	138	5	3			8		5
Ukraine	127	1.939	131	27	5	50	78	922	108
Ungarn	4	2	14	5				1	
Ungeklärt	1.682	1.056	7.017	773	195	300	829	144	1.711
Usbekistan	14	8	6	2		7	4	1	4
Venezuela		1	2			3			4
Vereinigte arabische Emirate	32	207	4			10	2	1	6



	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	gesamt
Brasilien	25			2	1	2		71
Britische Überseegebiete								1
Bulgarien	56	15		1		3		150
Burkina-Faso	26		2		184	2		285
Burundi	9				1			31
Chile	1							3
China	383	14	14	19	17	3	10	1.020
China (Hongkong)								2
Costa Rica	2					1		4
Dänemark u. Färöer	1							2
Dominica								1
Dominikanische Republik	7		2			3		29
Dschibuti								14
Ecuador	6						1	43
El Salvador		4				1		9
Elfenbeinküste	70	2		2	6		1	739
Eritrea	3.540	1.117	393	577	514	1.078	589	22.659
Estland								3
Frankreich	8				1	2		20
Gabun	5							19
Gambia	138	4	2	3	11	3	1	6.235
Georgien	895	218	1	432	3	13	23	2.739
Ghana	1.363	11	23	8	8	55	4	2.598
Grenada								1
Griechenland	4	1		1		1	2	14
Großbritannien	6	1						14
Guatemala			1					3
Guinea	2.831	34	2	4	11	6	1	3.773
Guinea-Bissau	58			3	441		1	644
Haiti	16	3				4		38
Honduras				1		5		38
Indien	946	13	14	750	716	12	8	3.794
Indonesien	2					2	3	24
Irak	15.723	420	251	2.288	315	2.874	1.982	61.762
Iran	2.349	603	33	435	315	615	40	11.878
Irland								4
Israel	11			1			1	63



	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	gesamt
Mali	203	6			248	2	1	1.235
Marokko	1.262	33	6	288	4	19	3	2.291
Mauretanien	3	3				1		125
Mauritius	2							2
Mazedonien	3.948	482	27	201	87	292	196	8.498
Mexico	2							16
Moldau	23			3	1	1	5	1.427
Mongolei	353	1	1	1				402
Montenegro	365	53	6	22	34	29	5	2.640
Mosambik	2				2			18
Myanmar	25			23				133
Namibia	3				1			6
Nepal	15			1	1		2	88
Nicaragua								1
Niederlande	30	1				1		54
Niger	25	4			157			229
Nigeria	2.241	36	5	7	31	20	3	8.436
Norwegen		2						3
Ohne Angabe	76	29	3	17	3	14	6	362
ohne Bezeichnung	47	10	46	81	3	12	1	913
Oman								37
Österreich	1							2
Pakistan	1.392	690	18	995	8	57	19	12.753
Palau								2
Panama								1
Paraguay	2						1	6
Peru	3	1						14
Philippinen	18	3				1		74
Polen	41	7		3	1	14		241
Portugal	4	1		1	1			12
Ruanda	19							104
Rumänien	33		1	1	3	1	1	147
Russische Föderation	2.363	450	45	1.565	392	946	512	16.736
Salomonen								1
Sambia	3							8
Saudi Arabien	140	8	1	2	20	1		596
Schweden	3					2		10



	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	gesamt
Schweiz					1			3
Senegal	38	2		3	4			1.151
Serbien	9.275	926	151	306	322	717	548	21.770
Serbien (ehemals)	211	39	4	10	63	16	3	770
Serb.- Mont. (ehem.)	337	59	12	7	21	8	3	889
Seyschellen	3							4
Sierra Leone	61	10		1	2	1	1	781
Simbabwe	17		4					53
Singapur	1							3
Slowakische Republik	3					1	1	13
Slowenien	6			1			1	15
Somalia	1.414	1.325	8	300	372	385	261	14.091
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	2	2	13	8	12	1		121
Sonstige amerik. Staatsangehörigkeiten					2			2
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	207	20	110	479	25	186	25	2.396
Sonstige europäische Staatsangehörigkeiten	2	1		13				21
Sowjetunion (ehemals)	1							4
Spanien	19	1		3	1			53
Sri Lanka	627	5	6			4	1	1.135
Staatenlos	682	386	16	89	60	148	99	4.419
Südafrika	3	1			2			23
Sudan (ehemals)	11	2	1		1	2		106
Sudan (ohne Südsudan)	25	1		1		3	1	1.574
Südsudan	1							78
Swasiland								1
Syrien	46.935	11.423	6.894	7.938	8.350	9.203	5.534	212.971
Tadschikistan	778		1	6		2		812
Taiwan	1	1				1		13
Tansania	4				5			52
Thailand	22	1	1		1			52
Togo	117	22	1		6	15	9	622
Tonga								4
Trinidad und Tobago	1							1
Tschad	5		1	1				271

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	gesamt
Tschechische Republik	6			1			1	21
Tunesien	93	5	1	295	3	8	1	640
Türkei	2.767	158	135	301	281	383	118	9.389
Turkmenistan	4			1	3			396
Uganda	14	2					1	179
Ukraine	206	36	4	51	18	34	29	3.765
Ungarn	22			3	3			54
Ungeklärt	3.078	260	154	282	393	378	294	18.546
Usbekistan	95	1		5	1	5	4	157
Venezuela	4			23		1		38
Vereinigte arabische Emirate	24		1			3		290
Vereinigte Staaten von Amerika	25	6		4	1	3	1	94
Vietnam	62	43	5	91	70	14	17	1.451
Weißrußland	45	1		7	1	1	10	322
Zentralafrikanische Republik	4	30						45
Summe	144.915	27.197	9.649	25.686	17.644	25.634	15.654	645.731

nach Herkunftsländern und Aufenthaltsrechten/Duldungen:

	Aufenthaltsrechte/ Duldungen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
alle Herkunftsländer	314.948	204	1.797	12.198	9.996	2.779	2.583	152.860	11.540	13.059	3.748	3.470	6
davon													
Afghanistan	70.234	30	1.639	228	16	82	117	4.258	1.410	6.615	204	59	
Ägypten	1.798			7	5	4	124	171	17	32	21	4	
Albanien	7.150	3		23		31		18	73	102	12	5	
Algerien	1.053			38		15		19	3	43	5	13	
Angola	92			28		19	6	14	10	237	60	34	
Äquatorialguinea	8					1		1			1		
Argentinien	2					1		1					
Armenien	2.285			79	2	111	3	55	21	125	15	74	
Aserbaidshan	1.810	5		54	16	87	18	97	17	139	12	33	
Äthiopien	3.399			20	20	6	4	232	40	223	16	14	
Australien	1										2		
Bahamas													
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>
Bahrain	10						28	3			21		
Bangladesch	1.145			9		13	3	43	3	25	1	4	
Belgien	2									1		1	
Benin	288			3		3		3	1	7	1	1	
Bhutan	4												
Bolivien												2	
Bosnien und Herzegowina	886	1	2	298		108		6	6	106	26	121	
Botsuana	4						1						
Brasilien	9								2	2	5	9	
Britische Überseegebiete													
Bulgarien	23							1		3	12	6	
Burkina-Faso	151			5		3		1		9	1	2	
Burundi	7			1		1	1			9	2		
Chile													
China	269			92		53	14	74	15	18	13	13	
China (Hongkong)	1												
Costa Rica											3		
Dänemark u. Färöer	1												
Dominica										1			
Dominikanische Republik												5	
Dschibuti	12									1			
Ecuador	2			1		2		1	1		4	1	
El Salvador	4									1			

	Aufenthaltsrechte/ Duldungen												
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	540			1			1	11	3	16	4	4	
Eritrea	10.402	3	5	12	81	2	66	10.286	490	118	5	5	
Estland	1												
Frankreich	2									1			
Gabun	9								1				
Gambia	4.359			2		5	4	32	6	44	7	1	
Georgien	1.708	1		10	6	27	1	14	2	44	18	8	
Ghana	1.213			16		16		6	4	31	13	38	
Grenada													
Griechenland	8												
Großbritannien mit Nordirland	4			1						1	1		
Guatemala	2												
Guinea	2.244			9		12	7	160	16	149	2	8	
Guinea-Bissau	377								1	12			
Haiti	2									4	16	9	
Honduras	7					4		1	12				
Indien	2.337	1		7		5	1	5	3	17	10	5	
Indonesien	3	1		1		1		1			13		
Irak	37.096	38	8	976	833	72	175	17.019	554	441	63	112	
Iran	8.041	4	17	95	32	34	232	1.968	79	84	11	16	
Irland	1							1					
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>
Israel	21			1		1				1	4	8	
Italien	22			2						1	1	4	
Jamaica	8					1							
Japan			1								5		
Jemen	319	14	6	31		4		12	33	3	22	3	
Jordanien	91		14	31	1	27	2	16		6	12	17	
Jugoslawien (ehemals)	18	1		64		24				15	15	14	
Kambodscha	21			2		4					1		
Kamerun	696			7		9		13	4	35	3	9	
Kanada	1		1					1	1		1		
Kap Verde	1										2		
Kasachstan	86			25	10	2	2	7		7	26	4	
Katar	1							1			98	1	
Kenia	123			1		5		5	6	46	2	5	
Kirgisistan	88			3	4		3	23	3	10	11		
Kolumbien	21	1		5		2				5	3		
Komoren	7										2		
Kongo	79			16		1	3	4	3	35	2	4	





	Aufenthaltsrechte/ Duldungen												
Sowjetunion (ehemals)													
Spanien	18										2	2	
Sri Lanka	445			89	18	36	14	171	22	81	3	21	
Staatenlos	1.494	1	1	60	163	7	26	1.749	203	50	8	56	
Südafrika	12									1	2		
Sudan (ehemals)	56	1			1	2	1	6	5	4	1	1	
Sudan (ohne Südsudan)	1.239	4			38		5	66	70	11	3		
Südsudan	56						5	2	2				
Swasiland								1					
Syrien	78.365	62	77	2.473	7.970	84	1.412	107.427	6.619	923	69	95	
Tadschikistan	583		4			2	2	21	6	6	29		
Taiwan	4						1	2			1		
Tansania	37				1								
Thailand	2					1					19	7	
Togo	199			78		10	1	11	2	25	16	28	
Tonga	2												
Trinidad und Tobago												1	
Tschad	141					3				18		1	
Tschechische Republik	2											5	
Tunesien	208			4		10	1	2		3	7	17	3
Türkei	2.384			880	4	313	58	256	50	143	75	515	
Turkmenistan	366			2	1	1	1	6	3	1		2	
Uganda	112					4	1	5	3	11	4	1	
Ukraine	2.873			91	214	10	1	36	6	12	88	30	1
Ungarn	6			2							1	1	
Ungeklärt	8.868	12	9	300	168	41	55	4.135	496	185	27	186	
Usbekistan	32	1	1	4	25		6	6	2	1	38	2	
Venezuela	24			1	1			1			1	1	
Vereinigte arabische Emirate	13				1			2			223	1	
Vereinigte Staaten von Amerika	7			2		2	2	5	2		19	7	
Vietnam	358	2		103		53		1		33	16	37	2
Weißrußland	155	1		14	20	5	2	8		10	14	2	
Zentralafrikanische Republik	29									2			
Summe	314.948	204	1.797	12.198	9.996	2.779	2.583	152.860	11.540	13.059	3.748	3.470	6

	Aufenthaltsrechte/Duldungen												Gesamt
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
alle Herkunftsländer	20.976	3.651	5.262	886	1.750	952	60.859	18.657	216	1.937	120	1.277	645.731
davon													
Afghanistan	1.069	150	588	25	32	11	8.871	1.264	16	223	3	26	97.170
Ägypten	60	33	6	1	5		261	194		7		4	2.754
Albanien	141	19	265	3	139	205	4.350	650	14	119		4	13.326
Algerien	100	25	42	13	5	3	532	489		12		5	2.415
Angola	131	27	9	2	3		54	32		10		4	772
Äquatorialguinea	3		4				1	1					20
Argentinien	8												12
Armenien	483	183	108	14	32	5	624	232	3	18	1	21	4.494
Aserbaidshan	473	133	118	12	21	5	381	386	6	12	1	11	3.847
Äthiopien	74	9	18	2	4		220	128	1	6	1	3	4.440
Australien							1						4
Bahamas							1						1
Bahrain						4	5			1			72
Bangladesch	27	14	20	3	3		126	236	2	12	1	2	1.692
Belgien	2		3	1			1	1				1	13
Benin	39		7				59	94		2		3	511
Bhutan	3	2					2	2					13
Bolivien	1	1		1								2	7
Bosnien und Herzegowina	830	28	110	17	86	27	1.583	509	7	109		111	4.977
Botsuana													5
Brasilien	15	3			2	1	18	1		1		3	71
Britische Überseegebiete		1											1
Bulgarien	47		4	11			18	6	1			18	150
Burkina-Faso	18	2	3	6	1		36	46				1	285
Burundi	3	3				1	1	2					31
Chile				1			1			1			3
China	110	28	22	10	7	1	118	149	2	5		7	1.020
China (Hongkong)							1						2
Costa Rica							1						4
Dänemark u. Färöer				1									2
Dominica													1
Dominikanische Republik	10	1	2			1	9	1					29
Dschibuti							1						14
Ecuador	26				1		3	1					43
El Salvador					1		3						9
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	27	5	10	2	1	3	70	38		3			739
Eritrea	58	2	30	1	2	5	921	142	2	13		8	22.659
Estland	2												3
Frankreich	7		1	1			5	3					20
Gabun			2				3	4					19
Gambia	42	4	41	2	3	4	1.470	187	1	20		1	6.235
Georgien	107	16	40	2	18	4	475	205		20	1	12	2.739



	Aufenthaltsrechte/Duldungen												Gesamt
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Ghana	414	16	54	26	35	10	471	195		10		30	2.598
Grenada								1					1
Griechenland					1		4					1	14
Großbritannien mit Nordirland	5		1				1						14
Guatemala							1						3
Guinea	110	11	88	6	5	5	486	419		33		3	3.773
Guinea-Bissau	9		6				105	132		2			644
Haiti	1		1				3	1				1	38
Honduras	7		1	1			1	3	1				38
Indien	55	9	77	15	4	1	339	890	2	7		4	3.794
Indonesien	2						1					1	24
Irak	640	161	274	38	25	5	2.652	485	8	48	3	36	61.762
Iran	144	61	46	3	8	6	783	183	1	21		9	11.878
Irland							1					1	4
Israel	14	1					5	6		1			63
Italien	1		2	2			12	1				10	58
Jamaica	2						3	1					15
Japan	2												8
Jemen	28	4	2	4	3	3	46	13		10	1	4	565
Jordanien	73	45	2	3	1	1	32	28		2	1		405
Jugoslawien (ehemals)	95	22	12	8	9	3	292	52	1	7		103	755
Kambodscha	12	7	2				2	16					67
Kamerun	77	5	14	11	5		221	73	2	1		10	1.195
Kanada	1		1				3						10
Kap Verde	1									1			5
Kasachstan	20	2	7		1	2	25	13		1		3	243
Katar				1		7	17			14		3	143
Kenia	61	7	6	12	7		82	60		2		4	434
Kirgisistan	16	1	8				36	28		1		1	236
Kolumbien	6	1				1	4	3				1	53
Komoren													9
Kongo	39	4	3		3		15	15				2	228
Kongo, Dem. Republik	238	17	10	4	3		60	53	2		1	15	1.185
Korea (Republik)		4	1				4					3	27
Korea, Dem. Volksrepublik	1						5	5				1	44
Kosovo	2.546	419	530	73	257	159	5.395	1.515	31	177	5	28	18.689
Kroatien	100	17	13	31	1		37	16		5		24	408
Kuba	11		1				13	3		2			79
Kuwait	7			2		23	17	1		28		2	468
Laos, Dem. Volksrepublik	1	1											2
Lesotho													1
Lettland	7												16
Libanon	498	282	100	17	36	1	492	883	1	34	38	25	5.598

	Aufenthaltsrechte/Duldungen												
Liberia	3	1	1	2			17	12		1			144
	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>Gesamt</b>
Libyen	38		13	5	1	6	86	49	1	6		38	2.036
Litauen	9			4								11	32
Madagaskar													6
Malawi													6
Malaysia	1											1	4
Malediven	1												1
Mali	18		8				126	121				1	1.235
Marokko	102	8	57	14	5	8	391	525	1	6		5	2.291
Mauretanien			3				16	17					125
Mauritius													2
Mazedonien	732	46	388	40	172	105	3.703	522	14	79		23	8.498
Mexico	2			1			3			1			16
Moldau (Republik)	13	1	1		2		28	11		12		3	1.427
Mongolei	8	3	1		3		34	15				4	402
Montenegro	372	27	34	8	49	44	868	298	7	61		8	2.640
Mosambik	2					1	1	1					18
Myanmar							1	5					133
Namibia	1	1					1						6
Nepal	10	3	1				5	4		1		1	88
Nicaragua													1
Niederlande	11		1	5			9	1				6	54
Niger	20	3	2	2			30	27	1				229
Nigeria	417	16	42	20	35	4	723	162	2	20	1	24	8.436
Norwegen	1						2						3
Ohne Angabe	5	1	8	1	2	1	98	19		2		1	362
ohne Bezeichnung	10	5	1				20	10		4			913
Oman						1	1			2			37
Österreich												2	2
Pakistan	111	21	68	1	3	2	984	557	3	12	1	3	12.753
Palau													2
Panama	1												1
Paraguay			2	1			1						6
Peru	5						1					2	14
Philippinen	11	5	3			1	8			1		1	74
Polen	94	1	10	5	1		15	1		1		24	241
Portugal	3		1	3				1				2	12
Ruanda	9	1					8						104
Rumänien	33		1	18	2		24	14		3		28	147
Russische Föderation	769	171	242	46	115	13	2.635	1.133	10	35	7	48	16.736
Salomonen													1
Sambia	1						2	2					8
Saudi Arabien	1		2		1	18	24	1		21	1	5	596
Schweden	3		1	1			3					1	10
Schweiz													3
Senegal	4	1	16	1	1		83	163	2	2	1	1	1.151
Serbien	3.583	436	738	90	399	174	7.802	1.561	46	236	12	70	21.770

	Aufenthaltsrechte/Duldungen												
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	Gesamt
Serbien (ehemals)	166	32	33	9	5	4	187	73	2	11		4	770
Serbien und Montenegro (ehemals)	176	33	22	7	14	1	267	55	1	6		61	889
Seyschellen	3						1						4
Sierra Leone	29		3	2			46	30	1	2		1	781
Simbabwe	5			1			3	7				1	53
Singapur		1											3
Slowakische Republik	5						1					2	13
Slowenien	2							4				4	15
Somalia	105	3	76	9	2	3	1.286	280	1	42		20	14.091
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten		1	3	3			17	31				1	121
Sonstige amerikanische Staatsangehörigkeiten													2
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	39	6	16	1	1		129	138	1			1	2.396
Sonstige europäische Staatsangehörigkeiten	1			1			6	12					21
Sowjetunion (ehemals)	2		1				1						4
Spanien	10		5	2	1		10	2				1	53
Sri Lanka	61	19	14		7		67	46		5		16	1.135
Staatenlos	402	27	8	7	2		97	53	1	1		3	4.419
Südafrika	1				1		4	2					23
Sudan (ehemals)	2	3	1	3	1		10	6				2	106
Sudan (ohne Südsudan)	2		5	3		5	86	36		1			1.574
Südsudan							9	4					78
Swasiland													1
Syrien	352	111	392	14	17	12	5.985	320	1	178	3	10	212.971
Tadschikistan	5	1	7			1	73	72					812
Taiwan	1				1		2	1					13
Tansania	2	3					6	1	1			1	52
Thailand	7		2	2		1	5	1		5			52
Togo	124	11	5	3	1		77	25				6	622
Tonga	1									1			4
Trinidad und Tobago													1
Tschad			2				73	32				1	271
Tschechische Republik	7						1	1				5	21
Tunesien	43	4	12	3	5		139	170		6		3	640
Türkei	2.288	622	103	34	58	3	933	463	4	71	16	116	9.389

	Aufenthaltsrechte/Duldungen												
Turkmenistan	2	1					2	6		2			396
Uganda	18	1					9	9				1	179
Ukraine	87	19	18	5	11	5	164	61		20		13	3.765
Ungarn	1			6			31	3	1			2	54
Ungeklärt	1.070	138	151	51	48	12	1.205	1.254	10	41	19	65	18.546
Usbekistan	9	2			2		17	7		1		1	157
Venezuela	1	2		2			4						38
	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>Gesamt</b>
Vereinigte arabische Emirate				4		18	8			19	1		290
Vereinigte Staaten von Amerika	30	2	1			1	9	2		3			94
Vietnam	322	64	21	55	11	1	211	100	1	14		46	1.451
Weißrußland	30	7		3			23	21		1	1	5	322
Zentralafrikanische Republik	1	1	1		1		10						45

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele begleitete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen leben?

Wie lange leben sie bereits dort (bitte aufschlüsseln nach den Altersgruppen 0 bis 2, 3 bis 5, 6 bis 9, 10 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 27 Jahre, Geschlecht, Bundesländern, Herkunftsländern und Aufenthaltsstatus)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele der begleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen noch in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, obwohl die nach § 47 Absatz 1 AsylG gesetzlich festgelegte Frist von längstens sechs Monaten überschritten ist (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Geschlecht und Alter)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele begleitete geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Gemeinschaftsunterkünften leben?

Wie lange leben sie dort (bitte aufschlüsseln nach den Altersgruppen 0 bis 2, 3 bis 5, 6 bis 9, 10 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 27 Jahre, Geschlecht, Bundesländern, Herkunftsländern, Aufenthaltsstatus)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob in den Gemeinschafts-, Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen gesunde und kindgerechte Nahrung zur Verfügung steht bzw. es Möglichkeiten gibt, selbst Essen zuzubereiten?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

Die Fragen 2 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Unterbringung und Verpflegung von Asylsuchenden und Asylbewerbern fällt in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse hierzu vor.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie hoch der Anteil von begleiteten geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist, die in Ausreisezentren für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive wohnen?

Wie lange leben sie dort (bitte aufschlüsseln nach Altersgruppen 0 bis 2, 3 bis 5, 6 bis 9, 10 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 27 Jahre, Geschlecht, Bundesländern, Herkunftsländern, Aufenthaltsstatus)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele begleitete geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit ihren Familien aus bereits zugewiesenen Kommunen wieder herausgerissen und in Ausreisezentren gebracht wurden (bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht, Bundesländern, Herkunftsländern und Rechtsgrundlage)?

Wenn keine Erkenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele der begleiteten geflüchteten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährige seit 2015 von nächtlichen Abschiebungen betroffen waren?

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Bundesländern die Abschiebungen nachts durchgeführt werden (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Alter, Geschlecht und Herkunftsländern)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammen beantwortet.

Sowohl die Unterbringung als auch die Abschiebung einschließlich deren Vorbereitung liegen in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen zu den genannten Sachverhalten keine Erkenntnisse vor.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Lebenssituation von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in Notunterkünften und von denen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben müssen vor dem Hintergrund der Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und Artikel 24 Absatz 2 der Grundrechtecharta?

Was wird aus Sicht der Bundesregierung getan, um diese Rechte zufriedenstellend umzusetzen (bitte separat nach Art der Unterkunft und Artikel der UN-Kinderrechtskonvention bewerten)?

Artikel 3 Absatz 1 VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK) enthält die Maßgabe, dass das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen wird und damit auch bei der Unterbringung und Versorgung begleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Darüber hinaus findet bei der Durchführung von Unionsrecht gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Grundrechtecharta (GCH) auch Artikel 24 Absatz 2 GCH Anwendung.

Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Wahrung der Kinderrechte in Flüchtlingsunterkünften liegt in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen bzw. der Träger der Einrichtungen. Auch Länder und Kommunen sind an die geltenden unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben gebunden.

Im Dezember 2015 startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit UNICEF die „Initiative zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“. Die Initiative soll Länder, Kommunen und Träger dabei unterstützen, durch einrichtungsspezifische Risikoanalysen, Missstände aufzuzeigen und diese mit der Implementierung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten zu beseitigen.

Die Schutzkonzepte achten auf Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften, die wiederum die Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 24 Absatz 2 der GCH erfüllen. Das Monitoring durch UNICEF wird Daten erfassen und durch eine laufende Anpassung der Schutzkonzepte in den Einrichtungen auf ggf. beobachtete Missstände reagieren (siehe auch Antwort zu Frage 46).

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9401 vom 12. August 2016, insbesondere zu den Fragen 2, 3 und 4 verwiesen.

Darüber hinaus berät das BMFSFJ den konkreten gesetzgeberischen Handlungsbedarf zum Schutz von (Frauen und) Kindern in Flüchtlingsunterkünften derzeit intensiv gemeinsam mit den Ländern.

10. Inwieweit erfüllen die Zustände in den Unterkünften für Familien und ihre Kinder die Standards, die zum Erhalt einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendig wären?

Welche positiven und negativen Beispiele sind der Bundesregierung hierzu bekannt?

Die Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse hierzu vor.

Für die Verbesserung des Schutzes der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen wurden mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom

11. März 2016 (BGBl. I S. 390) in § 44 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Asylgesetzes (AsylG) Führungszeugnisvorlagepflichten und Beschäftigungsverbote im Hinblick auf Anstellungs- und ehrenamtliche Tätigkeiten eingeführt, die an § 72a SGB VIII angelehnt sind.

11. a) Inwieweit sind die von der Bundesregierung geförderten „Child-Friendly Spaces“ und die geplanten Koordinationsstellen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften ([www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=222264.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=222264.html)), die angesichts der langfristig geforderten dezentralen Unterbringung nur eine Notlösung darstellen, eine Reaktion auf kinderrechtswidrige Lebensumstände in den Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen?

Die Schutz- und Spielräume bieten nicht in erster Linie Schutz, sondern vor allem Struktur und etwas Normalität im Alltag der Kinder. Hier können die Kinder spielen, lernen und kreativ sein. Außerdem bekommen sie Hilfe, um ihre oft schrecklichen Erlebnisse zu verarbeiten. Den Koordinationsstellen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften kommt vorwiegend eine präventive Rolle zu.

- b) Mit welchen Kooperationspartnern arbeitet das BMFSFJ im Bereich der „Child-Friendly Spaces“ und des Gewaltschutzes in Flüchtlingsunterkünften zusammen?

Warum wurden diese Organisationen ausgewählt, und welches Budget wird ihnen zur Verfügung gestellt?

Welche Maßnahmen wurden bislang durchgeführt, und welche sind noch geplant (bitte aufschlüsseln nach Projektträgern)?

An der Initiative sind insbesondere die Arbeiterwohlfahrt, der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V., der Paritätische Gesamtverband, der Deutsche Caritasverband e. V., das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie Deutschland, die Frauenhauskoordinierung, die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs sowie UNICEF, Plan International Deutschland und Save the Children beteiligt. Die Organisationen wurden aufgrund ihrer internationalen Expertise in dem Bereich Gewalt- und Kinderschutz besonders im Kontext mit geflüchteten Menschen ausgewählt. Die international erfahrenen Organisationen Plan International Deutschland und Save the Children arbeiten im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ ergänzend zusammen und werden für 2016 und 2017 mit jeweils 500 000 Euro gefördert. 25 Koordinatorenstellen in Flüchtlingsunterkünften im gesamten Bundesgebiet werden mit jeweils 40 000 Euro für 2016 gefördert.

Im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ haben das BMFSFJ und UNICEF gemeinsam mit den genannten Partnern „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ erarbeitet und veröffentlicht, [www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=226884.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=226884.html). Diese Mindeststandards bilden erstmals eine bundesweit einheitliche Grundlage, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalt sowie den Zugang zu Bildungsangeboten und psychosozialer Unterstützung in Flüchtlingsunterkünften zu verbessern. Sie sollen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten in jeder Form von Flüchtlingsunterkunft gelten.

Es haben Vernetzungstreffen und Schulungen der Koordinatoren durch UNICEF stattgefunden. Die Koordinatoren führen derzeit eine Bestands- und Risikoanalyse durch, die in der Entwicklung jeweils einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte mündet. Die anschließende Umsetzung der Sicherheitskonzepte zum Gewaltschutz mit der Einrichtung der „Child friendly spaces“ sowie die Schulung des Personals in den Unterkünften sind von Oktober bis Februar 2017 geplant.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchem Umfang begleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche in deutschen Flüchtlingsunterkünften betreut werden und ihnen Spiel- und Lernangebote zur Verfügung stehen?

In wie vielen Einrichtungen wird die Kinderbetreuung in dafür geeigneten und geschützten Räumen organisiert?

In wie vielen ist dies nicht der Fall (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Geschlecht und Alter und unter Angabe der Richtlinie nach welcher die Betreuung umgesetzt wird)?

Wenn keine Daten vorhanden sind, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

13. a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viel Personal, das Erfahrungen im Bereich Kinderschutz und in der Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen hat, in den Gemeinschafts-, Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen beschäftigt wird?

Welche Form der Schulung, Fortbildung und Vergütung kommt dem Personal zu (bitte nach Art der Unterkunft, Bundesländern und Geschlecht aufschlüsseln)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Unterbringung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Trotz mangelnder valider Datenlage wurde jedoch seitens UNICEF anhand von Stichproben erheblicher Bedarf festgestellt (siehe Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland 2016), weshalb im Dezember 2015 die „Initiative zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ gestartet ist.

14. a) Wie viele Missbrauchsfälle, die sich gegen begleitete geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige richteten, wurden seit 2014 in deutschen Flüchtlingsunterkünften bekannt (bitte nach Quartalen aufschlüsseln)?
- b) Durch wen erfolgten nach Kenntnis oder Information der Bundesregierung diese Übergriffe, welchen Hintergrund hatten sie, und wer waren die Täter bzw. Tatverdächtigen (z. B. Familienangehörige, Heimbewohner, Betreuungspersonal, Bewachungspersonal, Dolmetscher)?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden zwar Tatortgemeinden erfasst, nicht aber Details der konkreten Tatörtlichkeit, wie etwa Stadion, Schule oder Bahnhof. Es sind daher Informationen zur Tatörtlichkeit Flüchtlingsunterkunft aus dieser Statistik nicht ermittelbar.



In den seit November 2015 vom Bundeskriminalamt (BKA) regelmäßig herausgegebenen Lageübersichten zur Kriminalität im Kontext von Zuwanderung werden zwar auch Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften betrachtet. Dabei werden im Hinblick auf Opfer/Geschädigte aber ausschließlich Angaben zu deren Herkunftsstaaten bzw. zur Staatsangehörigkeit ausgewiesen. Darüber hinaus werden keine gesonderten Opfermerkmale wie etwa das Alter eines Opfers erfasst.

Im Rahmen eines Ersuchens um Auslandsabklärung ist dem BKA aktuell ein Fall bekannt geworden, in dem ein als Hausmeister in einem Übergangwohnheim in Nordrhein-Westfalen tätiger deutscher Staatsangehöriger im Verdacht steht, ein sieben Jahre altes Mädchen sowie ein weiteres in dem Wohnheim untergebrachtes Mädchen sexuell missbraucht zu haben.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in wie vielen Gemeinschafts-, Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen keine geschlechtergetrennten Duschen zur Verfügung stehen (bitte nach Art der Unterkunft und Bundesländern aufschlüsseln)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

16. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Studienbefunden, wonach für Frauen, Mädchen, Jungen und alleinstehende Mütter mit Kindern das Risiko von Belästigung und sexualisierter Gewalt durch private Sicherheitskräfte, Angehörige oder andere Flüchtlinge besteht (siehe die 2015 erschienene Studie „Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

17. Wie begründet die Bundesregierung die ausbleibende Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU), die die Bundesregierung verpflichtet, bei der Unterbringung Asylsuchender geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung verhindert werden?

Die Bundesregierung hat der Kommission am 11. April 2016 unter Bezugnahme auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 10. Februar 2016 mitgeteilt, wie die Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) in das Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für die Versorgung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen – unabhängig von den von der Bundesregierung geförderten „Child-Friendly Spaces“ – zuständig ist, und wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Vorstellungen hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe dort konkret einbringen kann?

19. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Kinder, Jugendliche und ihre Familien in den Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe informiert werden, und sieht sie hier Handlungsbedarf?

Sind der Bundesregierung Beispiele aus Kommunen bekannt, in denen die Kinder- und Jugendhilfe aktiv und regelmäßig in den Erstaufnahmeeinrichtungen präsent ist (bitte auflisten)?

20. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in den Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen vom Recht der Beratung durch eine und die Inanspruchnahme einer insofern erfahrenen Fachkraft nach § 8b des Achten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht wird?

Die Fragen 18 bis 20 werden gemeinsam beantwortet.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben grundsätzlich einen Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, entweder aus § 6 Absatz 2 SGB VIII oder aus dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (HKÜ). Die konkrete Rechtsfolge richtet sich allerdings nach der jeweiligen Rechtsnorm im SGB VIII und auch nach etwaigen landesrechtlichen Bestimmungen. Ob die jeweils einschlägigen Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Die konkrete Angebotsausgestaltung vor Ort obliegt den Ländern und Kommunen.

21. Was wird die Bundesregierung tun, um der Tatsache entgegenzuwirken, dass vielerorts ausreichende Mittel und qualifizierte Fachkräften fehlen, um den Rechten von begleiteten geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen auf Bildung und Teilhabe gerecht werden zu können angesichts der von der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/8377 geäußerten Vorbemerkung, dass „Bildung [...] der Schlüssel zur Integration“ sei und eine frühzeitige Integration in das Bildungssystem nicht nur für die Flüchtlinge, sondern auch für die Aufnahmegesellschaft Chancen biete?

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass die Integration von Flüchtlingen nur durch eine gelungene Kooperation aller staatlichen Ebenen gelingen kann.

Sie hat daher gemeinsam mit den Ländern ein Konzept für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen erarbeitet, das die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. April 2016 beschlossen haben.

In dem Konzept wird die Bedeutung von Bildungsangeboten für alle Altersgruppen und in allen Bildungsbereichen betont. Das Konzept stellt die Maßnahmen des Bundes und der Länder entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in den Bereichen frühkindliche Bildung, Schule und Hochschule sowie berufliche Bildung und Arbeitsmarkt umfassend dar.

Der Bund entlastet die Länder und Kommunen über die bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus für die Jahre 2016, 2017 und 2018 mit einer jährlichen Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro. Diese Entlastung erfolgt zusätzlich zur bereits vereinbarten Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft nach SGB II (vrsl. 2,6 Mrd. Euro für den genannten Zeitraum). Zudem erfahren die Länder durch die vollständige Übernahme der Finanzierung des BAföG erhebliche Unterstützung durch den Bund. Hierdurch stehen den Ländern seit Jahresbeginn 2015 dauerhaft jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 1,17 Mrd. Euro zur Verfügung. Die dadurch entstehenden Spielräume könnten seitens der Länder auch zur Finanzierung der Mehraufwände im Bildungsbereich eingesetzt werden.

22. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele der begleiteten geflüchteten Kinder, auf Grundlage der Antworten zu den Fragen 1a und 1b, die nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung haben, bereits eine Kita besuchen (bitte nach Bundesländern, Geschlecht, Alter und Aufenthaltsstatus aufschlüsseln)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

Die Zahl der ins System der Kindertagesbetreuung zusätzlich aufzunehmenden geflüchteten Kinder lässt sich derzeit nicht verlässlich bestimmen. Die Erhebung der Bedarfe zur Planung der Kindertagesbetreuungsangebote liegt in der Zuständigkeit der Kommunen. Die Jugendhilfestatistik erfasst zwar Kinder mit Migrationshintergrund, nicht aber die Zahl der Asylbewerber oder anerkannten Asylbewerber. Die Daten für den Stichtag 31. März 2016 liegen voraussichtlich Ende September 2016 vor.

23. Mit welchem Mehrbedarf an notwendigen Kitaplätzen für begleitete Flüchtlingskinder (Stand 1. Juli 2016), auf Grundlage der Antworten zu den Fragen 1a und 1b, rechnet die Bundesregierung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und was unternimmt die Bundesregierung, damit dieser Mehrbedarf gedeckt wird?

Nach dem Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2016“ wird allein für die 2015 nach Deutschland gekommenen Kinder ein zusätzlicher Bedarf von 44 000 bis 58 000 Plätzen in der Kindertagesbetreuung geschätzt (Bildung in Deutschland 2016, S. 200). Aktuellere Schätzungen, die auch die in 2016 nach Deutschland gekommenen Kinder berücksichtigen, gehen von einem Bedarf von rund 80 000 zusätzlichen Plätzen aus.

Der Bund beteiligt sich dauerhaft und dynamisch an den Kosten für den Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren und Betrieb der Kindertagesbetreuung. In dieser Legislaturperiode wird das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ auf 1 Mrd. Euro aufgestockt. Bereits seit 2015 erhalten die Länder dauerhaft 845 Mio. Euro jährlich für Betriebskosten. Zudem werden die Länder und Kommunen in 2017 und 2018 zusätzlich mit 100 Mio. Euro jährlich bei den Betriebskosten unterstützt.

Die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes freiwerdenden Mittel (knapp 2 Mrd. Euro) werden bis 2018 den Ländern für Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt. Diese Spielräume können bzw. sollen auch für den Ausbau von qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit Fluchterfahrung eingesetzt werden.

24. Zieht die Bundesregierung in Betracht, auf Grundlage der Antworten zu den Fragen 1a und 1b, in einem Nachtragshaushalt bzw. im Bundeshaushalt für das Jahr 2017 eine Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ vorzunehmen?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundeskabinett hat bereits im März 2016 eine zusätzliche Förderung der Kindertagesbetreuung für den Haushalt 2017 und den Finanzplan bis 2020 beschlossen. Damit wird dieser wichtige Gesellschaftsbereich in den kommenden Jahren um insgesamt 1,7 Mrd. Euro aufgestockt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestags stehen von 2017 bis 2020 daher zusätzliche Mittel für ein viertes Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ sowie für eine Verdopplung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ und die Förderung sogenannter Brückenangebote zur Verfügung.

25. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob die Länder den Schulbesuch auch bei nicht bestehender Schulpflicht ermöglichen oder trotz bestehender Schulpflicht nicht ermöglichen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf hinsichtlich einer bundeseinheitlichen Regelung?

Wenn nein, warum nicht?

26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele der in Ausreisezentren lebenden begleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen trotz Schulpflicht und eines Aufenthalts von häufig sechs Monaten oder länger weder zur Schule gehen, noch andere Bildungsangebote erhalten (bitte nach Bundesländern, Geschlecht, Alter und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

27. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, für welches Schulalter es sogenannte Willkommens- bzw. Vorbereitungsklassen gibt?

Wie viele der begleiteten geflüchteten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die auf eine Schule in Deutschland gehen, sind noch in sogenannten Willkommens- bzw. Vorbereitungsklassen (bitte nach Bundesländern, Alter, Geschlecht und Klassenstufen aufschlüsseln)?

Wenn keine Daten vorhanden sind, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

28. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Länder bei der Einrichtung von sogenannten Willkommens- bzw. Vorbereitungsklassen finanziell und konzeptionell?

Sofern sie dies nicht tut, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine solche Unterstützung?

29. a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen Ländern die Willkommens- bzw. Vorbereitungsklassen konzeptionell überschulisch begleitet und eingerahmt werden?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Konzepte?

- b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwiefern bei der Erarbeitung solcher Konzepte Erfahrungen aus anderen Ländern berücksichtigt werden, in denen es bereits seit Jahrzehnten Willkommensklassen gibt (z. B. der Schweiz)?
30. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele der begleiteten geflüchteten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die auf eine Schule in Deutschland gehen, dort bereits ganz oder teilweise am Regelunterricht teilnehmen (bitte nach Bundesländern, Herkunftsländern, Alter, Geschlecht und Klassenstufen aufschlüsseln)?
- Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?
31. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele begleitete geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zum neuen Schuljahr in eine Regelklasse gehen sollen?
- Sind nach Auffassung der Bundesregierung hierfür genügend Kapazitäten vorhanden (bitte nach Bundesländern, Alter, Geschlecht und Klassenstufen aufschlüsseln)?
- Wenn keine Daten vorhanden sind, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?
32. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie lange begleitete geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige für den Wechsel von der Willkommens- bzw. Vorbereitungsklasse in die Regelklasse brauchen bzw. wie viel Zeit ihnen gelassen wird (bitte nach Bundesländern, Herkunftsländern, Alter, Geschlecht und Klassenstufen aufschlüsseln)?
- Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?
33. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie der Übergang von der Alltagssprache zur Bildungssprache für begleitete geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bestmöglich in den Schulalltag implementiert werden kann?
34. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wo und wie viele Lehrkräfte mit Qualifikationen wie Deutsch als Fremdsprache in Schulen unterrichten, um qualitativ hochwertige Bildung zu gewährleisten (bitte nach Bundesländern auflisten)?
35. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele der begleiteten geflüchteten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen bereits einen Schulabschluss in Deutschland erreicht haben (bitte nach Bundesländern, Herkunftsländern, Alter, Geschlecht und Art des Abschlusses aufschlüsseln)?
- Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

36. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele der begleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen aufgrund psychischer Probleme (Traumata etc.) die Schule nicht besuchen können?

Gegen wie viele von ihnen bzw. gegen wie viele Eltern wurde bereits ein Bußgeldverfahren eingeleitet (bitte nach Bundesländern, Herkunftsländern, Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

Die Fragen 25 bis 36 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die rechtlichen Regelungen der Schulpflicht, die Beschulung von Flüchtlingen, die Gestaltung der Curricula und des Unterrichts sowie die Vergabe von Schulabschlüssen obliegen nach der föderativen Kompetenzordnung des Grundgesetzes allein den Ländern. In der amtlichen Statistik liegen für ganz Deutschland keine Informationen vor, insbesondere auch, weil das Merkmal „Flüchtling“ nicht erhoben wird. Die Bundesregierung kann deshalb weder dazu noch zu einem möglichen Handlungsbedarf in diesen Bereichen Angaben machen.

Zu Fragen der finanziellen Unterstützung der Länder durch den Bund wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

37. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welche Fördermaßnahmen für begleitete geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren angeboten werden, die weder Schulpflicht noch einen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen haben?

Zu entsprechenden Fördermaßnahmen auf Landes- oder kommunaler Ebene kann die Bundesregierung keine Aussagen treffen.

Den Jugendlichen stehen – zum Teil in Abhängigkeit von Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit – seitens des Bundes gesetzliche Leistungen und Maßnahmen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung offen. Die Fördermöglichkeiten wurden in den letzten Monaten ausgeweitet. Zum Teil hat die Bundesagentur für Arbeit auch spezielle Produkte für Flüchtlinge wie „Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)“ entwickelt. Diese Maßnahmen werden durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter je nach individuellem Bedarf angeboten.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert mit „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ Maßnahmen der außerschulischen kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche. An diesen Maßnahmen können auch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mit Fluchterfahrung teilnehmen. Es werden zudem Maßnahmen der kulturellen Bildung spezifisch für junge Flüchtlinge angeboten. Darüber hinaus fördert das BMBF ab sofort im Rahmen von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ zusätzlich Maßnahmen für junge Geflüchtete von 18 bis 26 Jahre, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen.

Seit September 2015 fördert das BMFSFJ bis Ende 2017 das Modellprojekt jmd2start im Rahmen der Jugendmigrationsdienste. Die Jugendmigrationsdienste beraten und begleiten seit Jahrzehnten an mehr als 450 Standorten junge Menschen von 12 bis 27 Jahren mit Migrationshintergrund, die ein gesichertes Bleiberecht haben, am Übergang von Schule und Beruf. Im Rahmen des Modellprojektes öffnen bundesweit 24 Standorte ihr Angebot auch für junge Flüchtlinge im Asylverfahren oder mit Duldung zu Fragen der Fortsetzung oder Aufnahme des Schulbesuchs, Besuch eines Sprachkurses, zur Auswahl oder Aufnahme einer Ausbildung oder ihren Chancen und Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Dabei

soll das Projekt auch aufzeigen, welche besonderen Probleme, Aufgaben und Notwendigkeiten sich in diesen Beratungs- und Begleitungsprozessen ergeben und wie die Arbeit weiter zu qualifizieren ist. Knapp ein Viertel der im zweiten Quartal 2016 beratenen rund 2 200 Flüchtlinge war zwischen 15 und 18 Jahre alt.

38. Wird die Bundesregierung die Bundesländer bei der Einstellung von 14 000 zusätzlichen Lehrkräften, auf Empfehlung des Berichts „Bildung in Deutschland 2016“ ([www.bildungsbericht.de/de/nationaler-bildungsbericht](http://www.bildungsbericht.de/de/nationaler-bildungsbericht)), unterstützen, um den neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden?

Wenn nein, warum nicht?

39. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie lange es dauert, bis begleitete geflüchtete Jugendliche und junge Volljährige Berufsschulen besuchen dürfen (bitte nach Bundesländern, Herkunftsländern, Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Wenn keine Kenntnisse vorliegen, wie und bis wann plant die Bundesregierung, diese Zahlen zu erheben?

Die Fragen 38 und 39 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 25 bis 36 verwiesen.

40. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung auf der Basis ihrer Kompetenz aus Artikel 91b Absatz 2 GG, um durch Bildungsforschung wissenschaftliche Erkenntnisse aus den jetzigen, oft ad hoc entwickelten Bildungsangeboten für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu gewinnen, um so mittel- und langfristig aus den Erfahrungen zu lernen und Bildungsangebote zu verbessern bzw. die dazu notwendigen Erkenntnisse vorzulegen?

Im Rahmen seiner Kompetenz für Forschung trägt das BMBF dazu bei, das Wissen über die Bildungsintegration von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erweitern. So nimmt z. B. eine vom Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e. V. durchgeführte Studie die Übergänge von der frühen Bildung in die Grundschule und von der Schule in die berufliche Ausbildung auch mit dem Ziel in den Blick, besser zu verstehen, welche Faktoren zum Gelingen von Integration durch Bildung beitragen.

Im Rahmen der Bund-Länder-Initiative „Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)“ fördert das BMBF Untersuchungen zum Deutscherwerb von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen im Bildungswesen. Ferner unterstützt es im Rahmen der Initiative den fachlichen Austausch von Wissenschaft, Administration und Schulpraxis zur konzeptionellen Weiterentwicklung von Sprachbildungs- und Sprachfördermaßnahmen für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in das deutsche Schulsystem.

41. Welche Gespräche führt die Bundesregierung mit der Kultusministerkonferenz, um eine Strategie für die mittel- und langfristige Sicherstellung von Integrationsangeboten durch Bildung zu entwickeln und umzusetzen?

Über das gemeinsame Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen hinaus ist in Bildungsfragen die Bundesregierung unter Federführung des BMBF in einem kontinuierlichen Austausch mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

(KMK) und weiteren Fachministerkonferenzen, um ein koordiniertes und abgestimmtes Handeln von Bund und Ländern, insbesondere in den Bereichen „Frühkindliche Bildung“, „Berufsvorbereitung und berufliche Bildung“ sowie „Hochschule“, zu gewährleisten.

42. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl traumatisierter und psychisch kranker begleiteter geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger in Deutschland?
43. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl chronisch kranker und behinderter begleiteter geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger in Deutschland?
44. Welche Probleme und Defizite sind der Bundesregierung bei der Versorgung von psychisch oder chronisch kranken und behinderten begleiteten geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bekannt (bspw. Angebote für traumatherapeutische Behandlungen bzw. Hilfsmittelversorgung während des Asylverfahrens), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
45. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gesundheitsversorgung von begleiteten geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Ausreisezentren für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive?

Wie wird sichergestellt, dass diese Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, nach der UN-Kinderrechtskonvention, mit anderen in Deutschland lebenden Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen gleich behandelt werden?

Die Fragen 42 bis 45 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen ist eine Aufgabe der Länder. Dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) liegen keine Erkenntnisse über die epidemiologische Lage bei minderjährigen Flüchtlingen vor. Allerdings evaluiert das BMG in einem Modellprojekt mit der Universitätsklinik Münster die dort eingerichtete kinder- und jugendpsychiatrische Flüchtlingsambulanz. Hieraus gewonnene Erkenntnisse werden mit den zuständigen Landesbehörden und mit den Fachkreisen diskutiert werden.

46. Sind bereits „kurzfristig aussagekräftige Daten“ aus den in der Bundestagsdrucksache 18/7783 von der Bundesregierung angekündigten Monitoring- und Datenerfassungsmechanismen und der Entwicklung von Indikatoren zur Situation von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Frauen mit Unterstützung durch UNICEF vorhanden, damit eine Grundlage geschaffen werden kann für die effektive Verbesserung ihrer tatsächlichen Situation?

UNICEF führt ab Herbst 2016 eine partizipativ angelegte Bestandsaufnahme zu Monitoringsystemen und -instrumenten in Bezug auf Kinderrechte und Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften durch.



47. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele begleitet unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (begleitet von Familienangehörigen aber nicht Sorgeberechtigten, z. B. Geschwistern oder Fremden) es gibt?

Werden diese gesondert erfasst (wie in der EU-Aufnahmerichtlinie vorgesehen), und wird geprüft, ob die begleitende Person in der Lage ist, die Vormundschaft zu übernehmen?

Die – vorläufige – Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt auf Basis des SGB VIII durch die Jugendämter in der Zuständigkeit der Länder. Insoweit liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII ist die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen. Die Auswahl des Vormunds erfolgt durch das Familiengericht und richtet sich nach § 1779 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind nach § 1779 Absatz 2 Satz 2 BGB der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

Auch die den minderjährigen Flüchtling begleitende Person kommt als Vormund in Betracht. Die Geeignetheit der in Frage stehenden Person ist auch bei Vorliegen eines Verwandtschaftsverhältnisses oder sonstigen Vertrauensverhältnisses einzelfallbezogen und angemessen zu prüfen.

48. Wie begründet es die Bundesregierung, dass die Anhörung von Minderjährigen, die im Familienverband sind, vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über ihre eigenen Fluchtgründe im Asylverfahren lediglich optional ist?

Wovon ist es abhängig, ob Minderjährige, die im Familienverband sind, über ihre eigenen Fluchtgründe angehört werden oder nicht?

Ob Kinder und Jugendliche, die zusammen mit ihren Eltern eingereist sind, angehört werden, beurteilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stets im Einzelfall. Das Kindeswohl ist dabei oberstes Gebot (vgl. auch Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention). Damit wird der besonderen Verletzlichkeit minderjähriger Asylbewerber Rechnung getragen. Sie werden mit der Stresssituation einer Anhörung nur belastet werden, wenn dies für die Entscheidung über ihren Asylantrag auch erforderlich ist.

Der zuständige Entscheider beurteilt im Einzelfall aufgrund der im Verfahren und aus der Anhörung der Eltern vorliegenden Informationen und Hinweise, ob eine Anhörung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist. Ergibt sich aus der von den Eltern geschilderten Verfolgungssituation nicht direkt ein Bezug auf ein Verfolgungsgeschehen, das die Kinder erlebt haben, werden die Eltern auch ausdrücklich gefragt, ob für ihre Kinder eigene Fluchtgründe vorliegen. Zu berücksichtigen ist ebenso, ob die Anhörung aufgrund des Alters, Wissensstandes und Reifegrades des Kindes erfolversprechend erscheint. Ein Entscheider wird die Anhörung in der Regel dann für erforderlich halten, wenn bei einem Minderjährigen eigene Fluchtgründe vorliegen.

Ein Minderjähriger kann auch selbst den Wunsch äußern, angehört zu werden. Eine Anhörung hat stets zu erfolgen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Eltern als Täter oder Beteiligte infrage kommen (z. B. bei eventueller Zwangsverheiratung oder häuslicher Gewalt) oder wenn anderweitige Hinweise auf einen Missbrauch des Kindes oder Probleme in der Familie (z. B. sichtbare Vernachlässigung des Kindes, erkennbare psychische Defizite), vorliegen. Ggf. ist das Jugendamt einzuschalten. In diesen Fällen sind die Eltern von der Anhörung auszuschließen. Die Anhörung ist kindgerecht durchzuführen.

49. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass beim BAMF Verfahren geschaffen werden, um Flüchtlingskinder, die im Familienverband einreisen, altersgerecht zu hören und zu beteiligen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt die Anhörungen von Kindern und Jugendlichen stets altersgerecht durch. In welchem Umfang eine Anpassung der Anhörung an die Bedürfnisse des Antragstellers erforderlich ist, beurteilt der anhörende Entscheider im Einzelfall nach dem Alter und Reifegrad des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen. Gemäß der Verpflichtung aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention wird zudem bei der Anhörung im Asylverfahren das Wohl des Kindes stets vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 48 verwiesen.

50. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass während der Anhörungen der Eltern eine Kinderbetreuung vorgehalten wird?

Nein.

51. Plant die Bundesregierung, das Vorliegen kinderspezifischer Verfolgungsgründe stärker als bisher in der Beurteilung über die Gewährung eines Schutzstatus durch das BAMF oder durch die Verwaltungsgerichte zu berücksichtigen?

Bei der Entscheidung über einen Asylantrag berücksichtigt das BAMF stets vollständig alle vorgetragenen Verfolgungsgründe.



